

Der erste Eindruck, den der Beschuldigte vom Untersuchungsführer, von den Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt und vom sachlichen Verhalten in der Vernehmung erhält, ist meist am nachhaltigsten.

Einige Beispiele zu diesem ersten Eindruck:

Aus dem operativen Material war bekannt, daß die bearbeitete Person sich darauf trainierte, körperliche und seelische Strapazen zu ertragen, um - wie sie selbst sagte - unter den Haftbedingungen nicht "weich" zu werden. In der ersten Vernehmung setzte der Untersuchungsführer, ohne zunächst auf die Beschuldigung einzugehen, dem Verhafteten Kaffee und Frühstück vor, erklärte, daß er heute selbst noch nicht gegessen habe, und forderte den Beschuldigten auf, mit ihm gemeinsam zu frühstücken. Bereits während der ersten Vernehmung legte der Beschuldigte ein umfassendes Geständnis ab. Später erklärte der Beschuldigte, daß er durch die Einladung zum Frühstück so überrascht war, daß er alle seine Vorsätze aufgegeben habe.

Ein anderer Beschuldigter, der nach mehreren Tagen illegalen Aufenthalts in der DDR völlig verkommen festgenommen wurde, ist auf Veranlassung des Untersuchungsführers gebadet und eingekleidet worden, bevor die Vernehmung begann. In der Vernehmung bedankte er sich auf eine entsprechende Frage des Untersuchungsführers dafür und erklärte, daß er wegen dieser menschlichen Behandlung trotz des Verbots seines Auftraggebers umfassende Aussagen machen werde. Das tat er dann auch.

Nicht immer ist es für den Untersuchungsführer so einfach; sehr häufig steht er vor schwierigen Entscheidungen.

Einerseits soll er die Rechte des Beschuldigten gewährleisten, andererseits ist er für die Sicherheit des Beschuldigten während der Vernehmung verantwortlich und darf keinen Mißbrauch von Rechten zulassen.

Schwierig sind diese Entscheidungen, wenn der Untersuchungsführer außerhalb der Untersuchungshaftanstalt Vernehmungen, z. B. bei Dienststellen der Volkspolizei durchführen muß. Der Untersuchungsführer kann nicht immer sofort entscheiden, ob Forderungen des Beschuldigten seinen tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen oder vom Beschuldigten gestellt werden, um die Reaktion des Untersuchungsführers zu testen oder um sogar eine Provokation vorzubereiten.